

Regelungen zu den Elternbeiträgen und zum gemeinsamen Mittagessen

1. Elternbeitragsfreiheit

Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung besteht für eine Betreuungszeit bis zu acht Stunden Beitragsfreiheit. Die Beitragsfreiheit wird erstmalig für den Monat, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird, gewährt. Nach den gesetzlichen Fristenregelungen sind Kinder, die am 1. eines Monats geboren sind, bereits für den Vormonat beitragsfrei. Die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung bleibt unberührt.

Nebenkosten, die nicht im Beitrag enthalten sind, z.B. für Ausflüge, Getränke, besondere Veranstaltungen, werden mit den Personensorgeberechtigten abgesprochen und bei Bedarf gesondert erhoben.

2. Elternbeitragspflicht

Für die Kinder, die

- das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder
- eine Betreuungszeit von mehr als acht Stunden täglich in Anspruch nehmen

ist ein monatlicher Elternbeitrag zu leisten. Die Elternbeiträge werden auf der Grundlage der folgenden Stundensätze berechnet:

Krippengruppen: 9,50 €

Kindergartengruppen: 6,50 €

Grundlage der Beitragsberechnung sind die gebuchten Betreuungszeiten. Der Elternbeitrag errechnet sich folgendermaßen:

Stundensatz x wöchentliche Betreuungszeit

Beispiel: Bei einer Betreuung im Umfang von 20 Wochenstunden (täglich vier Stunden) in einer Krippengruppe wäre ein Elternbeitrag in Höhe von 190 € zu zahlen.

Niedrigere Elternbeiträge sind in folgenden Fällen auf Antrag möglich:

Stufe 1: 7,50 € (Krippe) bzw. 4,50 € (Kindergarten)

bei Vorlage eines Nachweises

über die Bewilligung wirtschaftlicher Jugendhilfe

Stufe 2: 8,50 € (Krippe) bzw. 5,50 € (Kindergarten)

bei Vorlage eines Nachweises

über die Bewilligung von Wohngeld

Liegen diese Voraussetzungen vor, ist eine Kopie des entsprechenden Nachweises bei der Kindertagesstättenleitung abzugeben oder beim Kirchenamt in Sulingen einzureichen.

Die vorstehende Berechnungsart sowie der Elternbeitragssatz gelten auch für die Berechnung der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in einer Kindergartengruppe betreut werden. Hier ist die Gesamtzahl der vereinbarten Betreuungsstunden beitragspflichtig.

Der Elternbeitrag wird monatlich durch das Kirchenamt in Sulingen, jeweils zum 01. Werktag des Monats, eingezogen. Die Personensorgeberechtigten erteilen dazu ein SEPA-Lastschriftmandat.

Die Elternbeitragspflicht beginnt mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Tag der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte. Die Elternbeitragspflicht besteht auch

während einer eventuell vereinbarten Eingewöhnungszeit in vollem Umfang. Wird ein Kind ausnahmsweise zu einem anderen Tag als dem ersten des Monats aufgenommen, so ist die volle Monatsrate zu zahlen, wenn das Kind bis zum 15. des laufenden Monats aufgenommen wird. Wird das Kind nach dem 15. eines Monats aufgenommen, so ist nur die Hälfte des Monatsbeitrages zu entrichten.

Die Elternbeiträge werden als Jahresbetrag für das Kindergartenjahr, das am 01. August beginnt und am 31. Juli des Folgejahres endet, erhoben und in zwölf Monatsraten eingezogen. Die Monatsraten sind auch in der Zeit der Ferien und während Krankheitszeiten zu entrichten. Schließungs- und Fehlzeiten befreien nicht von der Beitragspflicht.

Für jedes weitere Kind, das zeitgleich eine Kindertagesstätte in der Samtgemeinde Lemförde besucht, beträgt die Ermäßigung 50 % (Betrag wird auf volle € aufgerundet). Berücksichtigung finden dabei nur Kinder, für die tatsächlich ein Elternbeitrag gezahlt wird. Diese Regelungen gelten auch dann, wenn Geschwister in Kindertagesstätten unterschiedlicher Träger betreut werden.

Der Kindertagesstättenverband kann den Elternbeitrag wegen allgemeiner Kostensteigerungen oder auf Grund von Vereinbarungen auf kommunaler Ebene durch schriftliche Erklärung gegenüber den Personensorgeberechtigten jederzeit angemessen neu festsetzen. Änderungen des Elternbeitrages hat der Kindertagesstättenverband spätestens acht Wochen vor dem Inkrafttreten bekanntzugeben. Die Personensorgeberechtigten erklären sich mit diesem Beitragsfestsetzungsverfahren durch Unterzeichnung des Betreuungsvertrages einverstanden. Nebenkosten, die nicht im Beitrag enthalten sind, z.B. für Ausflüge, Getränke, besondere Veranstaltungen, werden mit den Personensorgeberechtigten abgesprochen und bei Bedarf gesondert erhoben.

3. Gemeinsames Mittagessen

Für die Teilnahmen am gemeinsamen Mittagessen werden abhängig von der Betreuungsform folgende Pauschalen berechnet:

Kindergartengruppen	45 € je Monat
Krippengruppen Lemförde	30 € je Monat
Krippe Hüde	35 € je Monat

Die Verpflegungskosten werden ungeachtet der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes als monatliche Pauschale abgerechnet. Bei der Ermittlung der Höhe der Pauschale wurden bereits die durchschnittlichen Fehltag der Kinder sowie die Schließzeiten der Kindertagesstätte berücksichtigt.

Die Verpflegungspauschale wird zusammen mit dem Elternbeitrag eingezogen. Das erteilte SEPA-Lastschriftmandat gilt auch für die Verpflegungspauschale.

Liegt das Anmeldedatum nach dem 15. eines Monats ist für diesen Monat nur die halbe Pauschale zu entrichten. Kann das Kind zusammenhängend an mehr als zehn Öffnungstagen krankheitsbedingt oder aus anderen zwingenden Gründen nicht an der Verpflegung teilnehmen, ist auf Antrag und bei einer entsprechenden Abmeldung nur die Hälfte der Pauschale zu zahlen.

Kinder können vom Mittagessen mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zum Ende eines Monats schriftlich abgemeldet werden. Neuanmeldungen können nur im Rahmen vorhandener Kapazitäten berücksichtigt werden.

Sollten Familien staatliche Unterstützungsleistungen (SGB II, SGB XII, Asylbewerbergesetz oder Bezieher von Wohngeld) erhalten, können diese über den Landkreis Diepholz eine Kostenübernahme für das Mittagessen erhalten (Bildung & Teilhabe). Die erforderlichen Anträge sind bei der Samtgemeinde Lemförde erhältlich und beim Landkreis Diepholz einzureichen.